

Neufassung

des

Gesellschaftsvertrags

der

**BUV Bauträger- und Verwaltungsgesellschaft  
der Stadtbau Wendlingen am Neckar GmbH**

Sitz in Wendlingen am Neckar

Stand 08.06.2021

## **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

### **der Firma BUV Bauträger- und Verwaltungsgesellschaft der Stadtbau Wendlingen am Neckar GmbH,**

#### **Sitz Wendlingen am Neckar.**

#### **§ 1**

##### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „**BUV Bauträger- und Verwaltungsgesellschaft der Stadtbau Wendlingen am Neckar GmbH**“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist 73240 Wendlingen am Neckar.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist es, im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung
  1. die kommunale Siedlungspolitik und Maßnahmen der Infrastruktur zu unterstützen,
  2. städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.
- (2) Soweit es zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich ist, kann die Gesellschaft
  1. Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, Eigenheime und Eigentumswohnungen errichten, betreuen, bewirtschaften und verwalten.

2. Grundstücke erwerben, belasten und veräußern, sowie Erbbaurechte ausgeben.
3. Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Verwaltungs- und Gewerbebauten, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen,
4. sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck dienlich sind.
5. andere Unternehmen erwerben, errichten, pachten oder **veräußern**, oder sich an solchen beteiligen oder Zweigniederlassungen errichten, **sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.**

### **§ 3**

#### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Handelsregister und endet am 31.12. des Eintragungsjahres.

### **§ 4**

#### **Stammkapital und Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro,  
(in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).
- (2) Alleinige Gesellschafterin ist die Stadtbau Wendlingen am Neckar GmbH. Das Stammkapital ist in voller Höhe zur Zahlung fällig.

**§ 5**

**Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile sowie der Beitritt neuer Gesellschafter / Gesellschafterinnen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. § 17 GmbH-Gesetz bleibt im Übrigen unberührt.

**§ 6**

**Gesellschaftsorgane**

- (1) Organe der Gesellschaft sind
- a) die Gesellschafterversammlung;
  - b) die Geschäftsführung.
- (2) Die Befugnisse der Organe richten sich nach der gesetzlichen Regelung, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.
- (3) Mit Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafter / Gesellschafterinnen dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt haben.

**§ 7**

**Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, durch den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindesten einer Woche einberufen. In besonderen Fällen kann von der Einhaltung der Formen und Fristen abgesehen werden.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens im letzten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Geschäftsführung und der / die Vorsitzende des Aufsichtsrates der Stadtbau Wendlingen am Neckar GmbH, im Falle von dessen / deren Verhinderung sein / ihr bzw. ihre Stellvertreter / Stellvertreterin, nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Geschäftsführer / der Geschäftsführerin der Stadtbau Wendlingen am Neckar GmbH zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
  - a) Die Festlegung der Zahl der Geschäftsführer / der Geschäftsführerinnen und Prokuristen / Prokuristinnen sowie deren Bestellung und Abberufung,
  - b) die Erteilung der Zustimmung nach § 5,
  - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - d) die Verwendung des Reingewinns bzw. der Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes,
  - e) die Entlastung der Geschäftsführung,
  - f) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und -herabsetzung,
  - g) die Beteiligung an anderen Unternehmen oder die Übernahme von solchen,
  - h) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,
  - i) die Übernahme neuer Aufgaben.
  - j.) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs.1 des Aktiengesetzes.
  - k.) die Genehmigung von Wirtschafts- und Finanzplänen

**§ 8**

**Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer / eine oder mehrere Geschäftsführerinnen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt dieser / diese die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen oder durch einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen / einer Prokuristin vertreten.
- (3) Auch soweit mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen bestellt sind, kann durch Gesellschafterbeschluss allen oder einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.  
Den Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auch Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Im Verhältnis zu den Gesellschaftern ist jeder Geschäftsführer / jede Geschäftsführerin an die gesetzlichen Bestimmungen, an Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie an die Bestimmungen des Anstellungsvertrags gebunden.  
Sind mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen bestellt, so beschließt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der insbesondere die Geschäftsverteilung geregelt wird.

**§ 9**

**Informationspflicht**

Die Geschäftsführung unterrichtet die Geschäftsführung sowie den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende und den Aufsichtsrat der Stadtbau Wendlingen am Neckar GmbH laufend über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs.

**§ 10**

**Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des GmbH-Gesetzes aufzustellen.  
Die Bestimmungen in § 103 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung und in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sind zu beachten.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Abschlussprüfer / die Abschlussprüferin der Stadtbau Wendlingen am Neckar GmbH zu beauftragen, die Prüfung nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vorzunehmen.
- (3) Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht sind unverzüglich nach der Erstellung bzw. nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer / die Abschlussprüferin zusammen mit dessen / deren Prüfbericht der Geschäftsführung der Stadtbau Wendlingen am Neckar GmbH und deren Aufsichtsrat vorzulegen.

**§ 11**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger.

**§ 12**

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zum Höchstbetrag von 2.500,00 Euro.